



# Verkehrsreglement der Gemeinde

## Staldenried

---

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Das vorliegende Verkehrsreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet von Staldenried.

Es findet Anwendung auf:

- a) die Strassen und Wege sowie die Parkplätze, die zum öffentlichen Eigentum des Staates oder der Gemeinde gehören,
- b) die Privatstrassen und Privatwege sowie Privatparkplätze im Gemeingebrauch.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

#### **Art. 2 Zuständigkeit**

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der kantonalen Behörden hinsichtlich der klassierten Strassen, wird die Aufsicht über sämtliche Plätze, Strassen und Wege auf Gebiet der Gemeinde Staldenried vom Gemeinderat ausgeübt.

#### **Art. 3 Anspruch auf Benutzung**

Die Benutzung der öffentlichen Wege und Strassen sowie Parkplätze im Gemeingebrauch richtet sich nach dem kantonalen Strassengesetz.

#### **Art. 4 Einteilung**

Die öffentlichen Verkehrswege werden nach ihrer Bestimmung und Bedeutung eingeteilt in:

- Nationalstrassen
- kantonale Strassen und Wege

- Gemeindestrassen und -wege
- Strassen und Privatwege im Gemeingebrauch
- Radwege und -streifen
- Fuss- und Wanderwege

## **Art. 5 Allgemeiner Begriff der Strassen**

Als Verkehrswege im Sinne des vorliegenden Reglementes gelten alle Strassen im eigentlichen Sinne, Wege, Gehsteige, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erd- oberfläche mit Einschluss der Parkplätze und Haltestellen.

Zur Strasse gehören der darüber befindliche Luftraum sowie alle Anlagen innerhalb und ausserhalb des Strassengebietes, die zur Ausgestaltung, zur Benützung und zum Unterhalt der Strasse erforderlich sind.

Als zusätzliche Bestandteile der Strassen gelten zudem die im kantonalen Strassengesetz, Artikel 2, Abs. 3 + 4 aufgezählten Elemente.

## **2. BAU, AUSBAU UND INSTANDSTELLUNG DER GEMEINDESTRASSEN UND -WEGE**

### **Art. 6 Grundsatz**

- a) Neubau, Ausbau und Korrektion der Gemeindeverkehrswege obliegen der Gemeinde und gehen unter Vorbehalt allfälliger Beitragsleistungen der interessierten Grundeigentümer (vgl. Art. 33) zu ihren Lasten.
- b) Die öffentlichen Strassen sind entsprechend ihrer Klassierung und Funktion sowie den technischen Anforderungen des Verkehrs im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zu erstellen und auszubauen.
- c) Privatstrassen unterstehen unter Vorbehalt der Bestimmungen des Strassengesetzes dem Privatrecht. Diese Strassen sind entsprechend ihrer Bestimmung und Bedeutung auszubauen.

### **Art. 7 Erschliessungspflicht**

Der Gemeinderat bestimmt in Erschliessungsplänen die Art der Erschliessung der verschiedenen Zonen (Art. 14 kRPG).

Um die Bauzonen zeitgerecht zu erschliessen, kann der Gemeinderat alle notwendigen Massnahmen treffen. Er kann namentlich Landumlegungen oder Grenzbereinigungen anordnen sowie Dienstbarkeiten errichten, umwandeln oder ablösen. Die Erschliessung kann in Etappen erfolgen.

### **Art. 8 Strassenpläne**

Um Rechtskraft zu erlangen, müssen Teile des Verkehrsrichtplanes als Strassenpläne beschlossen, öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert werden.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 42ff des Strassengesetzes.

### **Art. 9 Baulinienplan**

Der Baulinienplan legt jene Grenzen fest, die bei Bauten entlang bestehender oder projektierte Strassen, Plätze und Bahnlinien nicht überschritten werden dürfen.

Um Rechtskraft zu erlangen, muss der Baulinienplan vom Gemeinderat beschlossen, öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat genehmigt werden.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 42ff des Strassengesetzes.

### **Art. 10 Fuss- und Wanderwege**

Das Fuss- und Wanderwegnetz umfasst:

- die in der Regel innerhalb des Siedlungsgebietes liegenden Fusswege;
- die in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes liegenden Wanderwege.

Planung, Kennzeichnung, Erhaltung und Ersatz der Fuss- und Wanderwegnetze sind Aufgabe der Gemeinde. Der Gemeinderat kann spezielle Aufgaben und Pflichten an interessierte Vereine, insbesondere an den Verkehrsverein "Staldenried - Gspon" übertragen.

Die Gemeinde prüft Änderungsvorhaben und Ersatzmassnahmen und ist zuständig für die Durchführung des durch die kantonale Gesetzesbestimmung festgelegten Verfahrens.

Auf dem Fuss- und Wanderwegnetz wird der freie Durchgang durch die Gemeinde im Rahmen der geltenden Rechtsordnung garantiert.

Die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bleibt vorbehalten.



### 3. UNTERHALT

#### **Art. 11 Grundsatz**

Für den Unterhalt der kommunalen Verkehrswege, insbesondere jener, die dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind, ist die Gemeinde verantwortlich.

Der Unterhalt der privaten Strassen, Plätze und Wege ist Sache des Eigentümers.

#### **Art. 12 Schneeräumung**

Die Räumung der Eingänge und Zufahrten hat der Eigentümer selbst zu besorgen. Muss für die Wegschaffung von Schnee der öffentliche Grund benützt werden, hat der Grundeigentümer den Schnee unverzüglich wegzuräumen.

Falls die kommunale Schneeräumung ganz oder vorwiegend privaten Eigentümern dient, können ihm die diesbezüglichen Kosten überwältzt werden.

### 4. DIE BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN EIGENTUMS

#### **Art. 13 Gemeingebrauch**

- a) Die Benützung des öffentlichen Eigentums richtet sich grundsätzlich nach dem kantonalen Strassengesetz (Art. 137ff).

Jedermann kann im Rahmen der Gesetze und Reglemente das öffentliche Eigentum entsprechend seiner Zweckbestimmung und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter benützen.

- b) Auf Beschluss des Gemeinderates können alle Strassen und Parkplätze in besondern Fällen gesperrt werden.

#### **Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung**

Jegliche Benutzung des öffentlichen Eigentums, die vom Gemeingebrauch abweicht, bedarf einer Bewilligung oder Konzession.

Eine Bewilligung ist erforderlich, wenn die Benützung intensiver ist als durch den Gemeingebrauch, namentlich für gewerbliche oder industrielle Zwecke (aussergewöhnlicher Alleingebrauch). Eine Konzession ist erforderlich für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums zur Erstellung von dauerhaften Bauten und Anlagen.

### **Art. 15 Zuständigkeit**

Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch und Konzessionen für die Sondernutzung werden im Rahmen des Strassengesetzes vom zuständigen Departement oder vom Gemeinderat erteilt.

### **Art. 16 Allgemeine Vorschriften für die Strassenbenützung**

- a) Die besonderen Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Strassen sind im kantonalen Strassengesetz festgelegt (Art. 137ff). Die Strassenbenützer sind für jede widerrechtliche Beschädigung der Strasse haftbar. Jede den Verkehr auf den Strassen gefährdende Vorrichtung oder Handlung ist untersagt.
- b) Für jede Veränderung am Strassenkörper bedarf es der Bewilligung durch den Gemeinderat und, soweit es sich um klassierte Strassen handelt, durch das zuständige Departement.
- c) Für die Erstellung von Leitungen (Wasserleitungen, Kanalisation, Kabel usw.) und die Reparatur an bestehenden Leitungen im Strassengebiet ist eine Bewilligung des Gemeinderates auf ein schriftliches Gesuch hin erforderlich und, soweit es sich um klassierte Strassen handelt, des zuständigen Departementes. Bei grösseren Arbeiten ist dem schriftlichen Gesuch ein Plan beizulegen. Die Grabarbeiten sind so auszuführen, dass der Strassenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Baustellen sind abzugrenzen und in der Nacht mit Licht zu versehen. Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, den ausgehobenen Graben wieder aufzufüllen. Die Wiederherstellung geht vollständig zu Lasten des Gesuchstellers.
- d) Das Lagern von Materialien jeder Art, das Abstellen von aus dem Verkehr gesetzte Fahrzeuge auf öffentlichem Strassengebiet und das Einwerfen von Schnee ist verboten.  
Ausnahmen können bei kurzfristiger Inanspruchnahme und unter sichernden Bedingungen durch den Gemeinderat bewilligt werden.
- e) Baustellen an den öffentlichen Strassen und Wegen sind gegenüber dem Strassenkörper durch eine Trennwand abzusperren.

**Art. 17**  
**Strassen mit allgemeinem Fahrverbot**

Die Benützung der Strassen mit allgemeinem Fahrverbot ist nur mit einer Spezialbewilligung des Gemeinderates erlaubt. Für Spezialbewilligungen kann der Gemeinderat Gebühren bis zum Maximalbetrag von Fr. 1'000 erheben.

**Art. 18**  
**Dach- und Meteorwasser, Schneefänger**

Im Bereich von Strassen und Plätzen, in denen öffentliche Ableitungskanäle bestehen, muss das Dachwasser durch Abfallrohre direkt ins Entwässerungssystem eingeleitet werden. Alle Neubauten sind im Trennsystem zu entwässern. Das Meteorwasser ist zu infiltrieren oder in einen natürlichen Vorfluter abzuleiten. Es ist untersagt, Wasser, Dachwasser und Abwasser von Grundstücken über öffentliche Strassen, Wege und Plätze abzuleiten oder der Kanalisation zuzuführen.

Wo und solange dies nicht möglich ist, hat der Eigentümer durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass das Dachwasser zu keinen Vereisungen öffentlicher Strassen führt.

Geeignete Schneefangvorrichtungen sind obligatorisch. Wo sich die Traufseite der Strasse zukehrt, ist durch zweckentsprechende Massnahmen dafür zu sorgen, dass Schneerutschungen auf die Strasse ausgeschlossen sind. Der Eigentümer haftet für Schäden und Unfälle, die durch Schneerutsche oder Eisfall verursacht werden. Diese Bestimmungen gelten auch für die bestehenden Gebäude.

**5. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANFORDERUNGEN AN ANGRENZENDE GRUNDSTÜCKE**

**Art. 19**  
**Grundsatz**

Die einschlägigen Bestimmungen des Strassengesetzes (Art. 166ff) finden sinngemäss Anwendung auf die Gemeindestrassen.

**Art. 20**  
**Baulinien**

- a) Der Baulinienplan gibt an, wieweit an bestehende oder projektierte Strassen und Plätze gebaut werden kann. Auf der Seite der Baulinien muss der minimale Grenzabstand nicht mehr berücksichtigt werden. Um Rechtskraft zu haben, muss der Plan nach einer öffentlichen Auflage gemäss den Bestimmungen des kantonale Strassengesetzes vom Staatsrat homologiert werden.
- b) Die unter Bauverbot fallende Zone innerhalb der Baulinien bleiben Eigentum der Anstösser, kann aber von der Gemeinde zur Erstellung von Verkehrswegen übernommen werden. In diesen Bauverbotszonen darf der Untergrund nur für das Verlegen von Leitungen und Kabeln benützt werden. Ausnahmen sind nur nach dem kantonalen Strassengesetzes möglich.
- c) An Gebäuden, welche über die Baulinie oder den reglementarischen Abstand zu öffentlichen Wegen und Durchgangsrechten hinausragen, dürfen mit Bewilligung des Gemeinderates nur die zum Unterhalt erforderlichen Arbeiten ausgeführt werden. Veränderungen an solchen Bauten können ausnahmsweise und nur gegen Eintragung eines Beseitigungs- und Mehrwertrevers im Grundbuch, auf Kosten des Bauherrn gestattet werden. Mit diesem Revers verpflichtet sich der Bauherr, die neuerstellten Baulichkeiten bei strassenbaulichem Bedarf auf eigene Kosten und ohne Mehrwertentschädigung zu beseitigen. d) Wo Baulinien fehlen oder nicht in absehbarer Zeit erarbeitet werden, beträgt der Abstand 3.0 m vom Fahrbahn- oder Gehsteigrand. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für Garagenvorplätze (Art. 21).
- e) Rechtskräfte Baulinienpläne sowie die unter Absatz d) erwähnten Vorschriften sind ober- wie unterirdisch bindend. Die rechtskräftigen Baulinienpläne befinden sich auf der Gemeindekanzlei und beim kant. Baudepartement und können dort eingesehen werden.

### **Art. 21 Ausfahrten, Garagenvorplätze**

Ausfahrten sind so anzulegen, dass ihre Benützung den Verkehr nicht behindert. Eine Übersicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedungen noch durch andere Anlagen behindert werden (Art. 205 kant. Strassengesetz).

Die Neigung von Ausfahrtsrampen darf nicht vor der Baulinie angesetzt werden und soll in der Regel 15 % Gefälle nicht überschreiten.

Garagen mit Ausfahrt gegen die Strasse müssen einen Vorplatz von mindestens 5.0 m Tiefe gemessen vom Strassen- resp. Trottoirrand aufweisen. Längs einer Bergstrasse, wo das Gelände stark fällt, kann diese Distanz auf 4.0 m reduziert werden.

Wird bei bestehenden Bauten eine Garage ein- oder angebaut, kann der Gemeinderat einen kleineren Abstand bewilligen, sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen (vgl. kant. Strassengesetz). Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.



**Art. 22**  
**Vorspringende Gebäudeteile**

Ausladungen über die Baulinie in den freien Luftraum des öffentlichen Grundes sind gestattet. Die Ausladung darf nicht mehr als 1.50 m betragen und muss mindestens 2.50 m über dem Gehsteig und mindestens 4.50 m über der Fahrbahn liegen.

Weder Türen, Portale, Fenster und Rolläden dürfen sich in weniger als 4.50 m Höhe oberhalb der Fahrbahn und 2.50 m oberhalb des Gehsteiges öffnen.

Wenn es das öffentliche Interesse verlangt, müssen vorspringende Gebäudeteile entfernt oder abgeändert werden, ohne dass eine Entschädigung geschuldet wird. Bei Kantonsstrassen gilt das kantonale Strassengesetz.

## 6. PRIVATSTRASSEN

**Art. 23**  
**Privatstrassen und -wege**

Privatstrassen müssen sich dem Bebauungs- und Zonenplan einordnen und sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Für Unterhalt, Reinigung und Beleuchtung sind die Eigentümer verantwortlich. Bestehende Privatstrassen können bei öffentlichem Interesse von der Gemeinde gegen eine angemessene Entschädigung übernommen werden.

Die Breite von Privatstrassen muss mindestens 2.50 m betragen. Je nach Länge und möglicher Belastung können grössere Breiten oder andere Massnahmen vom Gemeinderat verlangt werden. Dies gilt ebenfalls, wenn über eine bestehende Privatstrasse weitere Gebäude nachträglich erschlossen werden.

Privatstrassen, die den Bestimmungen dieses Reglementes und dem Verkehrsrichtplan widersprechen, können durch die Urversammlung aufgehoben werden. Dabei ist der alte Zustand durch den Eigentümer wieder herzustellen.

Ein Anschluss von Privatstrassen oder Privatzufahrten an das öffentliche Strassennetz muss dem Strassengesetz entsprechen, den VSS-Normen genügen und durch die zuständigen kantonalen Instanzen genehmigt werden.

## 7. PARKIERUNG

**Art. 24**  
**Grundsatz**

Bei Neubauten, baulichen Vorkehren und Umbauten sind in den Dorfgebieten auf privatem Grund ausreichende Abstellplätze für Motorfahrzeuge anzulegen.

Die Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen können von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, nachträglich eine ausreichende Zahl von Abstellplätzen zu schaffen, wenn es die Verkehrsverhältnisse erfordern und die Kosten zumutbar sind.

## **Art. 25 Bemessung der Parkplätze**

In den Dorfgebieten sind auf privatem Grund ausreichende Abstellflächen für Motorfahrzeuge anzulegen. Dabei hat auf jede Wohnung mindestens ein Garagen- oder Abstellplatz auf privaten Grund zu entfallen. Bei anderen Bauten legt der Gemeinderat die nötigen Abstellplätze fest:

In der Regel gilt, dass bei Hotels für je 1 Zimmer, bei Geschäftshäusern für je 50 m<sup>2</sup> und bei Gaststätten für je 4 Plätze ein Einstell- oder Parkplatz zu schaffen ist. Die Richtlinien der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner dienen dem Gemeinderat als Grundlage für die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle.

Gegen Eintragung des entsprechenden Parkplatz-Servituts im Grundbuch können Abstellplätze auch auf einer Nachbarparzelle erstellt werden, falls diese selbst für die eigenen Bedürfnisse genügende Parkplätze besitzen. Diese Dienstbarkeit ist auch zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch einzutragen.

Das kantonale Strassengesetz ist zu berücksichtigen.

## **Art. 26 Ersatzabgabe**

Ist die Errichtung von Parkplätzen auf eigenem Grund nicht möglich, ist der Grundeigentümer durch den Gemeinderat zur Leistung von Beiträgen an Bau und Unterhalt solcher Anlagen an einem anderen Ort zu verpflichten.

Die Urversammlung setzt die Ersatzabgabe in einer Tarifordnung fest, welche integrierenden Bestandteil des Reglementes bildet und diesem im Anhang beigeheftet ist. Der Gemeinderat beschliesst die Höhe der Ersatzabgabe.

Aus der Ersatzabgabe entsteht kein Anspruch auf eine Parkplatzzuteilung und auf eine Räumung.

## **Art. 27 Parkieren auf öffentlichem Boden**

- a) Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen ist nur dort gestattet, wo dies durch Vorschriften oder Bezeichnungen der Gemeinde zugelassen ist.
  
- b) Die Gemeinde ist ausserdem berechtigt, gestützt auf Artikel 16 dieses Reglementes und Artikel 15 KRPG für die Inanspruchnahme der öffentlichen Strassen und Plätze eine Gebühr zu verlangen. Die Urversammlung setzt den Rahmen in einer Tarifordnung fest, welche integrierenden Bestandteil des Reglementes bildet und diesem im Anhang beigeheftet ist. Der Gemeinderat beschliesst die Höhe der Gebühr.

**Art. 28**  
**Gemeinsame Parkplätze**

Im Rahmen des Verkehrsrichtplanes und entsprechender Strassenpläne erstellt die Gemeinde in Zusammenhang mit dem Strassenbau Abstellflächen oder Einstellhallen.

Offene und gedeckte Abstellplätze können von der Gemeinde Interessierten und nach Art. 22 verpflichteten Eigentümern im Baurecht gegen einen einmaligen und einen jährlich wiederkehrenden Betrag abgetreten werden.

Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch Verfügung des Gemeinderates.

**8. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

**Art. 29**  
**Bautransporte**

Aushub- und Abbruchtransporte mit Lastwagen und der Einsatz von grösseren Baumaschinen sind nur von 08.00 bis 18.00 Uhr gestattet. Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen und mit vorgängiger Genehmigung des Gemeinderates zugelassen.

In jedem Falle kann der Gemeinderat bei starker Lärm- und Staubeinwirkung technische Massnahmen zu deren Verminderung vorschreiben.

**Art. 30**  
**Autocars**

Das Parkieren von Autobussen auf öffentlichen Strassen ist untersagt.

**9. EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN**

**Art. 31**  
**Enteignung**

- a) Unter Vorbehalt von Art. 5 des Enteignungsgesetzes gelten alle in den genehmigten Strassenplänen vorgesehenen Arbeiten als Werk öffentlichen Nutzens.

Die Genehmigung dieser Pläne begründet über dies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten Rechte an Grundstücken sowie der

aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern. Diese Rechte können dauernd oder vorübergehend übertragen, entzogen, beschränkt oder begründet werden.

- b) Im weiteren gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes (Art. 225ff).
- c) Der Enteignete kann die Enteignung der ganzen oder eines erweiterten Teiles verlangen, sofern von einem Grundstück nur ein Teil in Anspruch genommen und die restliche Fläche die zonenkonforme Ausnutzung verunmöglicht oder erheblich erschwert.

### **Art. 32 Recht auf Entschädigung**

Die Eigentümer, welche für den Bau, den Ausbau und die Wiederherstellung von Strassen Rechte abzutreten haben, haben Anspruch auf volle Entschädigung.

Das Schätzungsverfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 33 Mehrwertbeiträge**

Grundeigentümer, denen der Bau, der Ausbau oder die Instandstellung von Strassen, Plätzen und Wegen sowie ihrer Nebenanlagen einen Wertzuwachs verschaffen, werden in jedem Fall an den Kosten finanziell beteiligt (Art. 15 KRPG).

Das Verfahren wird durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.

### **Art. 34 Beschwerde**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates nach Massgabe des vorliegenden Reglementes kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Die Bestimmungen des VVRG sind anwendbar.

### **Art. 35 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes können mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden. Die Bussenregelung ist im Anhang festgelegt.

Das Verfahren richtet sich nach den Art. 234ff des Strassengesetzes.

### **Art. 36 Herstellung des gesetzmässigen Zustandes**

Anlagen, die ohne Bewilligung erstellt wurden und die diesem Reglement widersprechen, müssen auf Verfügung des Gemeinderates beseitigt werden. Wird der gesetzmässige Zustand nicht innert der eingeräumten Frist hergestellt, hat der Gemeinderat diesen auf Kosten der Eigentümer anzuordnen.

### **Art. 37 Rechtskraft**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat in Kraft.

Alle bisherigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, werden gleichzeitig aufgehoben.

***So beschlossen im Gemeinderat von Staldenried am 18. Sept. 1995.***

***Von der Urversammlung genehmigt am 22. Okt. 1995.***

***Vom Staatsrat genehmigt in seiner Sitzung vom 11.06.1996***

## ANHANG

### Tarifordnung

#### 1. PARKPLÄTZE

##### a) Ersatzabgabe

- . einmalige Gebühr für fehlenden Parkplatz (Herstellungersatz) Fr. 3'000.-- bis Fr. 10'000.--

##### b) Benutzungsgebühr pro Parkplatz

(Ohne Platzzuteilungs- und Schneeräumungsgarantie)

- . ganzjährig Ansässige (Hauptwohnsitz / Steuerdomizil in Staldenried) Fr. 150.-- bis Fr. 500.-- jährlich
- . alle andern (Chaletbesitzer usw.) Fr. 250.-- bis Fr. 600.-- jährlich
- . 1 Tag Fr. 6.-- bis Fr. 20.--
- . 10 Tage Fr. 20.-- bis Fr. 50.--
- . 15 Tage Fr. 30.-- bis Fr. 70.--
- . 30 Tage Fr. 60.-- bis Fr. 100.--
- . Parkuhr Fr. 6.-- bis Fr. 20.--/Tag  
Fr. 0.50 bis Fr. 2.--/Stunde

#### 2. BUSSEN

- . Übertreten Parkverbot Fr. 20.-- bis Fr. 100.--
- . Übertreten Fahrverbot Fr. 20.-- bis Fr. 100.--
- . bei allen übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall Fr. 100.-- - 5'000.--